

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den konfessionellen Friedhof der röm. kath. Pfarrkirche zur hl. Familie in Tisis vom Pfarrkirchenrat auf Grund der Bestimmungen der §§ 31, 52 bis 55 Bestattungsgesetz LGBl. Nr. 58/69 am 08.10.1997 beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

- 1.) Der Friedhof auf den GST-Nr. 327/1, 327/2 und 328 der Katastralgemeinde Tisis ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche zur heiligen Familie in Tisis und ist laut Gräberplan wie folgt unterteilt:

Abteilung „A“: Oberer alter Friedhof südlich der Kirche,

Abteilung „B“: Unterer alter Friedhof nordöstlich der Kirche bis zur ersten Quermauer,

Abteilung „C“: Neuer Friedhof - ebener Teil

a) gerade Grabreihen Nr. 1 bis 8,

b) quergestellte Grabreihen Nr. 9 bis 20,

Abteilung „D“: Neuer Friedhof - Terrassenteil,

Abteilung „U“: Urnengräber.

- 2.) Der Friedhof ist konfessionell und dient in erster Linie der Bestattung der röm. kath. Pfarrangehörigen. Es werden aber auch alle anderen Personen (konfessionslose oder andersgläubige Personen) im Friedhof beigesetzt, die an ihrem Todestag in Tisis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. In Familiengräbern können auch auswärtige Angehörige der berechtigten Familie bestattet werden.

- 3.) In Ausnahmefällen kann auch für andere Personen mit besonderer Bewilligung eine Begräbnisstätte zur Verfügung gestellt werden. Diese Bewilligung erteilt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Friedhofsverwaltungsorgan.

- 4.) Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten,

b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,

d) Adoptiveltern.

II. VERWALTUNG

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Friedhofsausschuß des Pfarrkirchenrates

§ 3

- 1.) Der Friedhofsausschuß setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, mindestens zwei Pfarrkirchenräten und mindestens zwei weiteren Pfarrangehörigen. Letztere werden vom Pfarrkirchenrat bestellt.
- 2.) Der Friedhofsausschuß bestellt aus seiner Mitte ein Verwaltungsorgan, das aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Dieses besorgt alle nicht dem Ausschuß oder anderen Organen vorbehaltenen Verwaltungsaufgaben und trifft alle erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.

§ 4

AUFGABEN DES FRIEDHOFSAUSSCHUSSES:

- 1.) Der Friedhofsausschuß trägt Sorge für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung und verwaltet den Friedhofsfonds.
- 2.) Der Friedhofsausschuß wird vom Pfarrer oder vom Verwaltungsorgan je nach Erfordernis einberufen. Den Vorsitz führt der Pfarrer, bei seiner Verhinderung wird einverständlich ein anderer zum Vorsitzenden bestimmt. Der Friedhofsausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

FRIEDHOFSKARTEI UND GRÄBERPLAN:

- 1.) Der Pfarrer weist die Grabstätten zu und führt die Friedhofskartei mit dem Gräberplan im Einvernehmen mit dem Verwaltungsorgan.
- 2.) Für jedes Grab ist im Rahmen der Friedhofskartei eine Karte anzulegen. Darauf sind festzuhalten: Grabart, Grabnummer, Name und Anschrift des Benützungsberechtigten, Beginn und Ende des Benützungsrechtes, event. Verlängerung der Laufzeit des Benützungsrechtes, Name, Geburts- und Sterbetag sowie letzte Anschrift der Bestatteten, Lage der Bestatteten (links, Mitte, rechts, Tiefe). Der Totengräber führt ein eigenes gleichlautendes Gräberbuch (Duplikat).

§ 6

FRIEDHOFSFONDS.

- 1.) Die finanzielle Gebahrung der Friedhofsverwaltung ist im Friedhofsfonds zusammengefaßt. Der Fonds ist ein Bestandteil des Kirchenvermögens der Pfarrei Tisis.
- 2.) Die Rechnung des Fonds führt die Pfarrkanzlei. Über Beschluß des Friedhofsausschusses kann auch ein eigener Kassier bestellt werden.
- 3.) In den Friedhofsfonds fließen alle Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, die jährlichen Friedhofsgebühren, sowie alle aus dem Friedhofsbetrieb sonst entspringenden Einnahmen, ferner Vermächtnisse, Geschenke, Stiftungen, Spenden usw.

III. BESTATTUNGEN

§ 7

- 1.) Bestattungen sind nach einem Todesfall unter Vorlage der standesamtlichen Bestattungserlaubnis unverzüglich dem Pfarrer anzumelden.
- 2.) Zur Aufbahrung der Leichen und Aschen stehen die von der Gemeinde vorgeschriebenen und bewilligten Aufbahrungsräume zur Verfügung.
- 3.) Für die Aufbahrung und Einsargung der Leichen sind nur Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.
- 4.) Das Öffnen und Schließen von Gräbern darf nur im Einvernehmen mit dem Totengräber von einem dazu befugten Unternehmen vorgenommen werden.
- 5.) Sofern nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, dürfen nur Urnen und Holzsäрге verwendet werden
- 6.) Sofern eine Umgestaltung der Friedhofsanlage erforderlich wird, hat der Friedhofsausschuß das Recht, Umbettungen vorzunehmen, wobei dem Benützungsberechtigten kostenlos eine neue Grabstätte zur Verfügung gestellt wird.
- 7.) Auch nichtkirchliche Bestattungen sind in würdiger Form durchzuführen und es ist alles zu unterlassen was gegen die kath. Kirche gerichtet ist.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 8

Im Friedhof befinden sich folgende Grabarten:

- 1.) Einzelgräber
 - a) Reihengräber
 - b) Mauergräber
 - c) Urnengräber
 - d) Kindergräber
- 2.) Familiengräber
 - a) Reihengräber
 - b) Mauergräber
 - c) Nischengräber
 - d) Urnengräber

§ 9

TIEFE DER GRÄBER:

Grundsätzlich können in allen Erdgräbern, ausgenommen Urnengräber, zwei Särge übereinander gelegt werden. Daher muß der erste Aushub mindestens 2,20 m und der zweite mindestens 1,50 m tief sein, damit die Särge von einer mindestens 0,90 m starken Erdschicht überdeckt sind.

Auch Kindersärge und Urnen (sofern letztere nicht in einem eigenen Urnengrab beigesetzt werden) müssen mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

MINDESTRUHEZEIT:

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

bei Kindern bis zu 1 Jahr	5 Jahre,
bei Kindern vom 1. bis 12. Jahr	10 Jahre,
bei Personen über 12 Jahren	15 Jahre.

V. BENÜTZUNGSRECHTE

§ 11

ERWERB DES BENÜTZUNGSRECHTES:

- 1.) An Grabstätten können nur Benützungsrechte für eine begrenzte Zeitdauer nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, jedoch nicht das Privateigentum. Die Zeitdauer des Benützungsrechtes ist verlängerbar, jedoch längstens um jeweils 15 Jahre.
- 2.) Grabstättenrechte dauern:

a) für Einzelgräber, ausgenommen Kindergräber	15 Jahre
b) für Familiengräber	30 Jahre
c) für Kindergräber	10 Jahre
- 3.) Die nach der alten Friedhofsordnung vom 16.04.1962 erworbenen Grabstättenrechte von 50 Jahren an Nischen- und Familiengräbern bleiben bestehen, können aber nur mehr im Ausmaß der vorliegenden Neufassung der Friedhofsordnung verlängert werden.
- 4.) Das Grabstättenrecht wird mit schriftlicher Zuweisung der Grabstätte erworben. Die Zuweisung eines Grabplatzes darf erst nach Eintreten eines Todesfalles erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

§ 12

ÜBERGANG DES BENÜTZUNGSRECHTES:

Das Benützungsrecht kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen werden. Bei Ableben des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die von ihm letztwillig bestimmten Personen über (Erben

oder Vermächtnisnehmer), ansonsten auf seine gesetzlichen Erben. Sind mehrere Berechtigte vorhanden und kommt unter diesen keine Einigung über die Ausübung des Benützungsrechtes zustande, entscheidet der Friedhofsausschuß endgültig wem das Benützungsrecht zufällt. Sind keine berechtigten Personen vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

§ 13

ERLÖSCHEN DES BENÜTZUNGSRECHTES:

Das Recht an der Grabstätte erlischt:

- 1.) durch Ablauf der Zeit
- 2.) durch Verzicht des Berechtigten
- 3.) durch Entzug durch den Friedhofsausschuß;
das Recht kann entzogen werden:
 - a) wenn die Grabgebühr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung bezahlt wird,
 - b) wenn die Berechtigten mit der Bezahlung der jährlichen Friedhofsgebühr zwei Monate im Verzug sind,
 - c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung ihren Verpflichtungen im Sinne dieser Friedhofsordnung nicht nachkommen,
- 4.) bei Fehlen von Rechtsnachfolgern bei Ableben des Berechtigten (siehe § 12),
- 5.) bei Auflassung des Friedhofes.

Nach Erlöschen des Grabstättenrechtes haben die Berechtigten innerhalb von zwei Monaten das Grab abzuräumen, widrigenfalls das Friedhofsverwaltungsorgan die Verpflichteten schriftlich auffordert, die Grabstätte binnen einer letzten Frist von längstens einem Monat abzuräumen. Wenn das Grab auch bis zur gewährten letzten Frist nicht abgeräumt ist, wird das Abräumen vom Friedhofsverwaltungsorgan auf Kosten der Verpflichteten veranlaßt. Verfügen die Verpflichteten nicht ausdrücklich über das Grabmal und die Einfassung, so entscheidet über deren Verwendung das Friedhofsverwaltungsorgan. Aus einem eventuellen Erlös sind rückständige Grabstättengebühren und die Kosten der Abräumung zu begleichen. Der Rest fließt dem Friedhofsfonds zu. Über aufgelassene Grabstätten verfügt der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Friedhofsverwaltungsorgan. Die Wiederbelegung kann erst nach Ablauf der Mindestruhezeit erfolgen.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DES FRIEDHOFES

§ 14

GRABMÄLER

- 1.) Grabmäler, Einfassungen und alle baulichen Anlagen auf den Gräbern dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Pfarrers oder des Friedhofsverwaltungsorganes erstellt werden. Ansuchen um Genehmigung sind unter Vorlage eines Planes oder einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu stellen.
- 2.) Die Grabmäler müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und dürfen das Gesamtbild nicht stören. Die Beschriftung soll sinnvoll und einfach gehalten werden. Grabmäler und Inschriften, die

gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind nicht gestattet. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: geschmiedetes Eisen, Bronze, Kupfer, Holz und handwerklich bearbeitete Natursteine. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

Geschmiedete Grabmäler sind den Steingrabmälern vorzuziehen. Kunststoffe

jeder Art und industriemäßig gefertigter, künstlerisch wertloser Grabschmuck sind zu vermeiden.

Liegende Grabsteine sind nicht gestattet.

In der Friedhofsabteilung „A“ (oberer alter Friedhof), „B“ (unterer alter Friedhof nordöstlich der Kirche bis zur ersten Quermauer) sowie „D“ (neuer Friedhof - Terrassenteil) sind nur geschmiedete Grabmäler gestattet.

Die in den Friedhofsabteilungen „A“ + „B“ aus früheren Grabzuweisungen noch vorhandenen Steingrabmäler dürfen verbleiben. Bei Neubestattungen darf lediglich die Inschrift durch zusätzliche Namen und Daten ergänzt werden. Eine Neugestaltung dort bestehender Grabmäler darf jedoch nur geschmiedet ausgeführt werden.

3.) Grabmäler bzw. Grabeinfassungen dürfen nachstehende äußere Maße nicht überschreiten:

Grabmäler:

<u>Höhe:</u> für Natursteingräber	1,20 m
für geschmiedete Grabmäler	1,80 m

Sockelhöhe für geschmiedete Grabmäler bei den Terrassengräbern im Friedhofsteil „D“ talseitig	0,30 m
-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Sockelhöhe für sonstige geschmiedete Grabmäler (alles gemessen über dem Bodenniveau)	0,50 m
--------------------------------------------------------------------------------------	--------

<u>Breite:</u> Familiengräber	1,00 m
Einzelgräber	0,70 m.

Grabeinfassungen (einschließlich Grabmal):

	Länge:	Breite:	Höhe:
a) <u>Einzelgräber</u>			
Mauergrab und Reihengrab allgemein	1,50 m	0,70 m	0,20 m
Einzelgrab in Abteilung „C b“ (quergestellte Grabreihen)	1,50 m	0,80 m	0,20 m
b) <u>Familiengräber</u>			
Nischengrab	1,50 m	1,70 m	0,20 m
Mauer- und Reihengrab	1,50 m	1,20 m	0,20 m
c) <u>Kindergrab</u>	0,80 m	0,40 m	0,20 m

Auch die Weihwasserbehälter dürfen die Höhe von 0,20 m (über dem Bodenniveau) nicht überschreiten.

Bei den Nischen- und Mauergräbern in den Friedhofsabteilungen „C“ und „D“ sind als Grabeinfassungen ca. 40 cm breite Trittplatten in Maggia-Granit zu verwenden. Diese sind in Anpassung an die Mauer und die Nachbargräber auf Gehrung zu schneiden.

4.) In den Friedhofsabteilungen „A“ und „B“ (alter Friedhof) beträgt die Länge der Gräber durchwegs 1,40 m und die Wegbreite zwischen den Grabreihen ebenfalls 1,40 m. Diese Maße sind beizubehalten.

- 5.) Der seitliche Abstand zwischen zwei benachbarten Grabeinfassungen muß mindestens 0,30 m betragen. In der Friedhofsabteilung „C b“ (quergestellte Grabreihen im neuen Friedhof) hat dieser seitliche Mindestabstand zu betragen:
- | | |
|--------------------|---------|
| bei Einzelgräber | 0,40 m, |
| bei Familiengräber | 0,50 m. |
- 6.) Das Friedhofsverwaltungsorgan kann anordnen, daß Grabmäler, Einfassungen und sonstige Anlagen, die den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen und ohne Genehmigung oder nicht entsprechend der Genehmigung aufgestellt wurden, zu entfernen sind. Kommen die Verpflichteten dieser Anordnung nicht binnen einem Monat nach, so wird die Entfernung auf ihre Kosten durch das Friedhofsverwaltungsorgan veranlaßt.

§ 15

GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG

- 1.) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Pflanzen, Stauden und Bäumchen dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern und Nachbargräber nicht stören. Sie sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- 2.) Grabhügel sind bis längstens ein Jahr nach der Beerdigung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- 3.) Der Würde des Friedhofes entsprechend sind alle Grabstätten stets gepflegt zu halten.
- 4.) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) ist nicht gestattet.
- 5.) Die Friedhofsverwaltung sorgt für Wasser zur Grabpflege, kann jedoch nicht für jederzeitige Wasserversorgung die Haftung übernehmen.
- 6.) Der anfallende Friedhofsmüll ist in die hierfür bestehenden Einrichtungen (Gruben, Container) getrennt zu entsorgen (siehe entsprechende Beschriftung und Merkblätter). Es ist insbesondere dringend darauf zu achten, daß in die Einrichtungen für „Grünmüll“ wirklich nur Grünmüll geworfen wird.

VII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 16

- 1.) Der Friedhof ist jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtzeit gesperrt. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- 2.) Inbesondere sind untersagt:
 - a) Benützen des Friedhofes als Tummelplatz, Lärmen und Rauchen, sowie Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Mopeds, sowie das Mitführen und Abstellen derselben im Friedhof;
 - c) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - d) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Friedhofseingängen;

- e) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;
 - f) das Ablegen von Abfällen aller Art außer in die hierfür vorgesehenen Container und Gruben;
 - g) das Betreten der Anpflanzungen und der Gräber, ferner das Entfernen von Blumen, Sträuchern usw. von den Friedhofsanlagen oder fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten;
 - h) das Beschmutzen oder Beschädigen des Friedhofs und dessen Einfriedungen.
- 3.) Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Pfarrer oder beim Friedhofsverwaltungsorgan vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege und Anlagen zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
 - 4.) Jedes Grabmal muß standsicher aufgestellt und fundiert werden. Beim Öffnen und Schließen von unmittelbar benachbarten Gräbern darf das Grabmal weder sinken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
 - 5.) Nach Durchführung von gewerblichen Arbeiten an den Grabstätten sind Steine, Baustoffe, Abfälle usw. zu entfernen und es ist rundherum sauber aufzuräumen.
Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofsordnung grob verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

VIII. GEBÜHREN

§ 17

- 1.) Der Pfarrkirchenrat setzt die Grabstättengebühren und die jährlichen Friedhofsgebühren in der Friedhofsgebührenordnung fest. Diese ist durch einen Monat öffentlich anzuschlagen und im kirchlichen Informationsblatt in gekürzter Form zu verlautbaren. Dies gilt auch für Änderungen der Friedhofsgebührenordnung.
- 2.) Der Pfarrer oder das Friedhofsverwaltungsorgan können die Bezahlung der Grabgebühren in Raten bewilligen oder stunden.
- 3.) Die Grabstättengebühren werden bei Zuweisung der Grabstätte fällig. Die Friedhofsgebühr für das laufende Jahr wird jeweils am Allerseelentag fällig.
- 4.) Bei Erlöschen des Benützensrechtes gemäß § 13 Zahl 1. bis 4. erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- 5.) Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles erfolgt eine Rückerstattung der bereits entrichteten Grabstättengebühren anteilmäßig entsprechend der noch offenen Dauer des Benützensrechtes.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

- 1.) Die röm. kath. Pfarrkirche zur hl. Familie in Tisis übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
- 2.) Die röm. kath. Pfarrkirche zur hl. Familie in Tisis haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw.,
 - b) durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die in anderem als im Auftrag der Friedhofsverwaltung im Friedhof arbeiten.
- 3.) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an

anderen Grabstätten, ihrem Zubehör, an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes oder an Personen entstehen, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

4.) Die Haftung der Benützungsberechtigten für die Grabanlagen bleibt unberührt.

§ 19

STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 20

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.11.1997 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die alte Friedhofsordnung vom 19. April 1983 und alle der vorliegenden neuen Friedhofsordnung entgegenstehenden Abmachungen ihre Gültigkeit.

Tisis, am 08.10.1997

Für die röm. Kath. Pfarrkirche zur heiligen Familie in Tisis:

Pfarrer
Paul Riedmann

Dr. Arnold Lins
stellv. Vorsitzender
des Pfarrkirchenrates